

Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 17.08.2005 über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in Wetter (Ruhr)

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV.NRW.2003 S. 766) hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Wetter (Ruhr) sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Wetter (Ruhr) gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Wetter (Ruhr) zu einer barrierefreien und behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Beteiligung der Menschen mit Behinderung

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bedient sich der Rat eines Gremiums. Dieses Gremium ist der Behindertenbeirat der Stadt Wetter (Ruhr). Im Behindertenbeirat sind alle städtischen Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, zu beraten.
- (2) Der Behindertenbeirat vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderung gegenüber Rat und Ratsgremien sowie der Öffentlichkeit und hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und deren Organisationen.
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Situation, Interessen und Probleme der Menschen mit Behinderung.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Diensten und Einrichtungen öffentlicher und freier Behindertenhilfe.
- Beratung von Menschen mit Behinderung über Planungen, die ihre Interessen berühren.
- Beratung des Rates und seiner Ausschüsse über speziell die Mitbürger/innen mit Behinderung interessierenden Fragen.
- Beratung der Verwaltung bei der Durchführung von Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse, die Mitbürger/innen mit Behinderung berühren.
- Mitwirkung bei der Vereinbarung eines Maßnahmenkataloges zum Abbau von Barrieren

(3) Der Behindertenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Bürger/innen, die an der Behindertenarbeit interessiert sind und im Behindertenbeirat mitarbeiten wollen,
- b) je ein/e Vertreter/in der im Stadtgebiet Wetter (Ruhr) tätigen freien Verbände der Wohlfahrtspflege,
- c) Vertreter/innen von Vereinen und Verbänden, die sich mit Behindertenarbeit beschäftigen,
- d) je ein/e von der Evangelischen Stiftung Volmarstein, Dem Forschungsinstitut Technologie Behindertenhilfe und dem Frauenheim Wengern benannte/r Vertreter/in,
- e) die/der kommunale Behindertenbeauftragte.

§ 3

Kommunale/r Behindertenbeauftragte/r

Um im Rahmen des Verwaltungshandelns die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sicherzustellen, beruft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine Fachkraft der Verwaltung zum/zur kommunalen Behindertenbeauftragten.

Der/die kommunale Behindertenbeauftragte ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben. Näheres bestimmt der/die Bürgermeister/in in einer Dienstanweisung.

Der/die kommunale Behindertenbeauftragte nimmt Anregungen der Bürgerinnen und Bürger zu den Belangen von Menschen mit Behinderung an und berät die Verwal-

tung und die Gemeindeorgane in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen in der Stadt Wetter (Ruhr) betreffen.

Der/die kommunale Behindertenbeauftragte übernimmt innerhalb der Verwaltung die Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GFVG), soweit es um die Belange der Menschen mit Behinderung geht.

Der/die kommunale Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, seine/ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Behindertenbeirat wahrzunehmen. Er/sie unterstützt die Arbeit der Vereine der Menschen mit Behinderung und deren Vernetzung.

Der/die Behindertenbeauftragte legt dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

§ 4

Vereinbarung eines Maßnahmenkataloges

(1) Maßnahmen zum Abbau von Barrieren werden von einer Maßnahmenkommission empfohlen. Ihr gehören an:

- die zuständigen Fachbereichsleiter,
- Vertreter/innen des Behindertenbeirates,
- der/die zuständige Behindertenbeauftragte,
- weitere fachlich zuständige Vertreter der Verwaltung.

Der empfohlene Maßnahmenkatalog wird von den zuständigen Ratsgremien beschlossen.

(2) Der/die Behindertenbeauftragte führt ein öffentlich einsehbares Register des nach Abs.(1) abgeschlossenen kommunalen Maßnahmenkataloges. Das öffentliche Register umfasst die Texte des abgeschlossenen Maßnahmenkataloges.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Behindertenbeirat kann Änderungen vorschlagen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.